

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

Gremium	Gemeindevertretung
Sitzungsnummer	1 / 2021
Sitzungsdatum	19.01.2021
Sitzungsbeginn	19:30 Uhr
Sitzungsende	21.20 Uhr
Sitzungsort	Riedhalle

Teilnehmerliste

Gemeindevertretung:

Frau Rita Schramm
 Herr Josef Fiedler
 Herr Hans - Peter Fischer
 Herr Gerhard Becker
 Frau Liselotte Blume-Denise
 Herr Helmuth Bollig
 Frau Hildegard Brandstätter
 Frau Sigrid Breyer
 Herr Andreas Heinrich
 Frau Johanna Iovine
 Herr Dirk Müller
 Herr Hans Michael Platz
 Herr Gerhard Rothenhäuser
 Frau Walburga Schenk
 Herr Thilo Stumpf
 Herr Sven Vollrath
 Frau Renate Weissbrodt
 Herr Heinrich Wienand
 Herr Yannick Winkler
 Herr Mathias Wittner

Gemeindevorstand:

Herr Volker Scheib
 Herr Herbert Ritzert
 Frau Dagmar Ochsenschläger
 Frau Monika Pfeiffer-Hartmann
 Herr Wolfgang Reibenspiess
 Herr Hermann Schestag

Verwaltung:

Herr Henning Ameis
 Frau Birgit Wolf (Schriftführerin)
 Frau Helen Hulbert (Stellv. Schriftführerin)

Presse: 1
 Zuhörer: 50

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

TOP	DS-Nr.	Titel
1	VL-9/2021	Baugebiet Helfrichsgärtel III <u>hier:</u> Beanstandung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 18.12.2020 (Aktenzeichen 10/2020) seitens des Bürgermeisters Scheib am 23.12.2020 wegen Verstoß gegen die Grundsätze der kommunalen Haushaltswirtschaft gemäß § 92 HGO, insbesondere gegen das Gebot finanzielle Risiken zu minimieren (§ 92 Abs. 2 S. 2 HGO).

Niederschrift

Die Vorsitzende, Frau Schramm, eröffnete um 19.35 Uhr die Sondersitzung der Gemeindevertretung und begrüßte die Anwesenden. Sie entschuldigte Herrn Bürgermeister Scheib für die heutige Sitzung. Diesem sei von den Anwälten unter Bezug auf § 25 HGO wegen Befangenheit im Zusammenhang mit seiner Beanstandung angeraten worden, von der heutigen Sitzung fernzubleiben. Ihr besonderer Gruß galt den anwesenden Anwälten, Frau Grauel und Herrn Weil, die sie als Vorsitzende im Beanstandungsverfahren vertreten würden sowie dem Rechtsanwalt der Gemeindeverwaltung, Herrn Dietenhöfer. Sie informierte darüber, dass die Sitzungen weiterhin unter den bekannten Corona-Bedingungen stattfinden würden.

Frau GVV Schramm teilte mit, dass der Beigeordnete Herr Müller sowie Herr GV Gleich für die heutige Sitzung entschuldigt seien. Sie stellte fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht geladen wurde und die Gemeindevertretung mit 20 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig versammelt sei. Ausschusssitzungen hätten vor dieser Sitzung nicht stattgefunden. Die Vorsitzende wies darauf hin, dass heute nur ein Tagesordnungspunkt zu behandeln sei. Änderungen zur Tagesordnung wurden nicht vorgetragen. Diese galt somit beschlossen.

Frau GVV Schramm betonte, dass der „Widerstreit der Interessen“ gemäß § 25 HGO die letzten Sitzungen wesentlich geprägt hätten. So habe Herr GV Platz in der letzten Sitzung der Gemeindevertretung ebenfalls den Sitzungssaal zur Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP verlassen. Herr GV Fischer hätte auf Hinweis des Herrn GV Platz, dass dieser ebenfalls wegen Geschäftsbeziehungen zu MKM befangen sei, dem Interessenwiderstreit widersprochen. Die Anwältin, Frau Grauel, merkte hierzu an, dass man geprüft habe, ob bei den beiden Gemeindevertretern ein Interessenwiderstreit nach § 25 HGO vorliege bzw. ob die Besorgnis einer Befangenheit bestehe. Sie wies darauf hin, dass man nicht tatsächlich befangen sein müsse, die Besorgnis alleine reiche bereits aus. Frau GVV Schramm informierte, dass man daher Herrn GV Platz und Herrn GV Fischer vor der Sitzung nochmals diesbezüglich befragt habe und beide versichert hätten, dass die Geschäftsbeziehungen zu MKM schon längere Zeit beendet seien. Die Anwälte seien daher zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Besorgnis verneint werden könne, so dass hierüber auch keine Beschlussfassung gemäß § 25 HGO vorgesehen sei. Sie fragte die beiden Mitglieder nochmals öffentlich, ob die Geschäftsbeziehungen mit MKM jeweils beendet worden seien und bat dies zu protokollieren. Herr GV Fischer betonte, dass die angesprochenen Geschäftsbeziehungen mit MKM nicht gegeben seien. Das in der letzten Sitzung angesprochene Werbeschild hätte sich auf einer Stelle des Nachbargrundstücks befunden, wofür damals 175 € pro Monat gezahlt worden seien. Seit Anfang 2019 seien für diese Werbung keine Gelder mehr von MKM gezahlt worden. Auf die nochmalige Frage an Herrn Fischer, ob dieser deswegen befangen sein könnte, verneinte dieser.

Herr GV Fiedler teilte mit, dass er noch offene Fragen habe.

Zum einen erinnerte er daran, dass in der letzten Sitzung der Gemeindevertretung am 18.12.2020 von der SPD-Fraktion der Antrag beschlossen worden sei, die Rechtmäßigkeit des Widerspruchs des Bürgermeisters von der Kommunalaufsicht prüfen zu lassen.

Auch habe er eine Frage an die Anwältin, Frau Grauel, zum Beschlussentwurf, Variante A.

Frau GVV Schramm betonte, dass sie zunächst den kompletten Gemeindevorstand bitte, den Sitzungsraum für die Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes zu verlassen. In diesem Zusammenhang stellte sie ergänzend zur vorher besprochenen Thematik des § 25 HGO nochmals die Frage an Herrn GV Platz, ob bei ihm wegen der Geschäftsbeziehungen mit MKM die Besorgnis einer Befangenheit bestehe. Dieser teilte daraufhin mit, dass diese Geschäftsbeziehungen seit Ende 2019 nicht mehr bestehen würden.

Die Vorsitzende stellte damit fest, dass die Gemeindevertreter Platz und Fischer für die Beratung und Beschlussfassung den Sitzungssaal nicht verlassen müssten. Beide nahmen an der Sitzung weiter teil.

Nachdem die Mitglieder des Gemeindevorstandes den Sitzungsraum verlassen hatten, wurde in die Beratung des Tagesordnungspunktes eingetreten.

TOP	DS-Nr.	Titel
1	VL-9/2021	Baugebiet Helfrichsgärtel III hier: Beanstandung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 18.12.2020 (Aktenzeichen 10/2020) seitens des Bürgermeisters Scheib am 23.12.2020 wegen Verstoß gegen die Grundsätze der kommunalen Haushaltswirtschaft gemäß § 92 HGO, insbesondere gegen das Gebot finanzielle Risiken zu minimieren (§ 92 Abs. 2 S. 2 HGO).

Bemerkungen:

Herr GV Fiedler verwies auf die heutige Vorlage und teilte mit, dass die Ausführungen der Anwältin Grauel denen der Anwältin Stemberg entsprechen würden. Er könne in der Substanz keinen wesentlichen Unterschied feststellen. Er ging auf verschiedene Textinhalte ein und stellte fest, dass das unter B II. genannte VG Wiesbaden eine andere Auffassung als die zuvor aufgeführten Quellen habe, dieses werde von der Anwältin Grauel jedoch nicht näher ausgeführt und er wolle den Grund hierfür wissen. Auch griff er den 3. Absatz des Punktes B IV auf und betonte, dass man schon längst den Deckel zugemacht hätte, wäre die Auszahlung des erforderlichen Gesamtbetrages von 6,3 Millionen erfolgt.

Die Anwältin Grauel erklärte, dass die Vorsitzende der Gemeindevertretung sie mit der rechtlichen Vertretung hinsichtlich der Beanstandung beauftragt habe und sie sich zusammen mit dem Anwalt für Zivilrecht, Herrn Weil, die Rechtslage gemeinsam angeschaut hätten. Ihre Aufgabe sei es zu prüfen, ob die Beanstandung des Bürgermeisters rechtmäßig sei bzw. ob noch Rücktrittsvoraussetzungen vorliegen würden, wenn das Geld bereits auf einem Notaranderkonto liege. Der Anwalt Weil habe hierbei die zivilrechtliche Prüfung übernommen. Man habe sich hierbei die Frage zu stellen, ob es nicht treuwidrig sei, das Geld abzulehnen. Beide würden nach eingehender Prüfung die Ansicht vertreten, dass man diesen Tatbestand bejahe und dies zu einem sehr langen Rechtsstreit führen könne. Sie betonte, dass der Erfolg aus objektiv rechtlicher Betrachtung sehr ungewiss und die Chance, einen Rücktritt durchzusetzen, gering sei. Es bestehe hierbei ein erhebliches Prozessrisiko für die Gemeinde Biblis.

Auch hinsichtlich des Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit habe der Bürgermeister mit seiner Beanstandung Recht. Natürlich könne die Gemeindevertretung dennoch eine andere Auffassung vertreten, sie weise jedoch darauf hin, dass das Prozessrisiko sehr, sehr hoch sei, da das Geld bereits auf dem Notaranderkonto liege. Ihrer Auffassung nach würde das Verwaltungsgericht dazu tendieren, dass der weite Ermessensspielraum überschritten sei, wenn die Gemeinde die Möglichkeit habe, das Geld zu vereinnahmen und dennoch den Rechtsstreit antrete. Die bestehenden Ansprüche könnten durch die vorhandene Summe befriedigt werden. Natürlich sei dies ihre rechtliche Auslegung und natürlich könne man am Rücktritt festhalten und es darauf ankommen lassen. Dies sei aber für die Gemeinde wirtschaftlich nicht sinnvoll.

Im Zeitraum 9. bis 18. Dezember 2020 habe sich sehr viel getan und verschiedene Anwälte hätten inzwischen von einem Rücktritt abgeraten. Aus all den genannten Gründen sei man aus rechtlicher Sicht zu dem Ergebnis gekommen, die Variante A des Beschlussvorschlages zu favorisieren. Frau Grauel sprach die Empfehlung aus, im Falle der Aufrechterhaltung des Rücktritts nicht nur zu klagen, sondern auch ein gerichtliches Eilverfahren einzuleiten.

Zur Frage von Herrn GV Fiedler hinsichtlich des genannten VG Wiesbaden unter Punkt B II der Vorlage betonte sie, dass hierzu weitere Ausführungen in der Literatur leider nicht abrufbar seien und daher keine weiteren Angaben von ihr hierzu gemacht werden konnten.

Die Frage, wie die Beanstandung entschieden werde, sei offen.

1 Sitzung der Gemeindevertretung

Herr GV Platz betonte, dass er sich nicht gewundert habe, dass die Anwälte Grauel und Weil dieselbe Rechtsauffassung vertreten würden wie die bisherigen Anwälte. Man müsse sich doch als rechtlicher Laie fragen, ob man daher nicht diesen folgen solle, da der Rücktritt ein erhebliches Prozessrisiko mit sich bringe. Er habe es daher sehr begrüßt, dass der Bürgermeister den Beschluss vom 18.12.2020 beanstandet habe.

Herr GV Fischer betonte, sich nicht über die gleichen Ergebnisse zu wundern, da der Auftraggeber derselbe sei. Er griff nochmals verschiedentlich in der Vorlage genannte Gesetzesgrundlagen des BGB auf. Herr GV Fischer vertrat die Auffassung, dass das BGB bei Sittenwidrigkeit greife, diese liege aber beim vorliegenden Vertrag nicht vor und es sei alles rechtlich geregelt. In diesem Zusammenhang zitierte er zahlreiche Urteilsauszüge und ging nochmals auf die bisher erbrachten bzw. nicht erbrachten Zahlungen ein. Soweit die Gemeinde vorab 6 Millionen Euro überwiesen bekäme, verfüge man über einen Betrag, mit dem man entsprechend handlungsfähig sei. So stünden auch noch Prolongationszahlungen aus dem Jahr 2017 aus und niemand wisse, wo das Geld sei. Er wies ausdrücklich darauf hin, bei der heutigen Beschlussfassung eine namentliche Abstimmung zu beantragen, da erhebliche Kosten auf die Gemeinde zukämen, wenn man nicht am Rücktritt festhalte.

Herr Rechtsanwalt Weil teilte mit, dass Herr GV Fischer die zivilrechtlichen Ausführungen gegebenenfalls missverstanden habe. Der Vertrag beruhe auf Privatrecht, so dass es unstrittig sei, dass das Bürgerliche Gesetzbuch hierbei Anwendung finde. Nachdem MKM auf dem Treuhandkonto das Geld hinterlegt habe, habe man sich einen Tag danach auf die Position „Rücktritt“ gestellt. Dies sei ein Verstoß gegen § 242 BGB „Treu und Glauben“ und stelle daher eine große Gefahr dar, Schadenersatzforderungen zahlen zu müssen.

Rechtsanwalt Dietenhöfer widersprach ausdrücklich dem Vorwurf des Herrn GV Fischer, „gleiche Rechtsauffassungen zu liefern, da es sich um denselben Auftraggeber, nämlich die Gemeinde Biblis, handele“, da die jeweiligen Anwälte verschiedene Mandanten vertreten würden: Frau Grauel und Herr Weil die Vorsitzende der Gemeindevertretung aufgrund der Beanstandung, Frau Stenberg den Bürgermeister wegen des Widerspruchs und er sei Vertreter der Verwaltung. Er fügte weiter hinzu, dass die jeweilige anwaltliche Rechtsauffassung nicht automatisch dem entspreche, was der Mandant hören wolle, sondern sich einzig und allein am Recht orientiere. Er betonte ausdrücklich, dass man, wie hier im konkreten Fall, wo verschiedene Rechtsanwälte zu demselben Ergebnis kommen würden, dieses auch einmal ernst nehmen solle und nicht ins Lächerliche ziehen. Die Gemeindevertretung müsse sich ernsthaft fragen, ob ein Rücktritt noch in Frage käme. Die von Herrn GV Fischer erneut genannten Positionen seien in all der Zeit beleuchtet worden und heute stelle sich allein die Frage, ob der Rücktritt noch zu rechtfertigen sei oder nicht.

Herr GV Fischer verwies nochmals auf die im Falle des Rücktritts anfallenden Defizite und Mehrkosten, die von der Allgemeinheit zu tragen seien. Rechtsanwalt Weil machte deutlich, dass man den Rücktritt für sehr riskant halte.

Herr GV Fiedler kritisierte die Darstellung, heute nur über diese eine Frage zu entscheiden, sehr. Man habe mehrheitlich die ganze Zeit den Rücktritt vertreten, dann sei die Sitzung der Gemeindevertretung verschoben worden und danach sei alles in eine andere Richtung gelaufen. Am 09.12. habe man mit Zweidrittel-Mehrheit den Rücktrittsbeschluss gefasst, diesem habe der Bürgermeister am 15.12.2020 mit Verweis auf § 25 HGO widersprochen. Am 18.12. sei erneut der Rücktritt beschlossen worden, ebenso einstimmig die Überprüfung des Widerspruchs durch die Kommunalaufsicht auf Antrag

1 Sitzung der Gemeindevertretung

seiner Fraktion.

Am 22.12. sei er vom Bürgermeister mittels Mail gebeten worden, den Antrag der SPD-Fraktion auf Überprüfung des Widerspruchs gegenüber der Kommunalaufsicht zu begründen. Diesem sei er nachgekommen und habe darüber hinaus die Vorsitzende der Gemeindevertretung, den Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden in den Verteiler mit aufgenommen. Bislang habe er nichts gehört und gestern deswegen bei der Kommunalaufsicht den Sachstand erfragt. Die von der Verwaltung benötigten Unterlagen der Verwaltung seien nach Auskunft der zuständigen Abteilung verspätet und unvollständig eingegangen. Es fehle noch eine Stellungnahme des Bürgermeisters. Da dieser heute nicht anwesend sei, könne dieser leider hierzu keine Stellung beziehen. Frau Rechtsanwältin Grauel wies ausdrücklich darauf hin, dass diese Verzögerung in der Sache „Widerspruch wegen Widerstreit der Interessen“ rechtlich gesehen von keiner Bedeutung für den heutigen Beschluss sei, da am 17.12.2020 eine völlig neue Situation eingetreten sei und dies heute nichts mit dem am 09.12.2020 gefassten Beschluss zu tun habe.

Herr GV Müller betonte, dass im Falle des Rücktritts das Baugebiet Helfrichsgärtel III für sicher 3 Jahre brachliege. Die neuen Baugebiete IV und V könne man in diesem Fall die nächsten 20 Jahre abschreiben. Er selbst habe sich in der letzten Sitzung der Gemeindevertretung bei der Abstimmung enthalten. Inzwischen würden sich 3 rechtsanwaltliche Stellungnahmen gegen den Rücktritt aussprechen. Er habe damals gesagt, man solle auf den Notar hören und jetzt appelliere er, auf die Anwälte zu hören, daher gehe er selbst den Weg des Bürgermeisters mit. Wohlwissentlich, mit den Konsequenzen, die Herr GV Fischer bereits aufgezählt habe, leben zu müssen.

Herr GV Vollrath nahm Bezug zum Leserbrief in der Presse unter der Überschrift „Provinzposse“. Er sei der Überzeugung, dass keinem Gemeindevertreter zum Lachen zumute sei. Am 09.12.2020 habe es einen klaren Mehrheitsbeschluss für den Rücktritt gegeben. Hätte man richtig gehandelt, wäre dieser durchsetzbar gewesen. Es seien jedoch Tatsachen geschaffen worden, die dies verhindert hätten. Ob diese Tatsache geplant oder durch ungeschicktes Handeln der Verwaltung erfolgt sei, sei nicht klar und auch nicht mehr zu klären. Hätte man 2017 die Grundstücke verschenkt, wäre dies besser gewesen, da man nun einen finanziellen Schaden von rund 4,7 Millionen Euro zu verzeichnen habe. Auch im Falle der Insolvenz wären Kosten entstanden, jedoch hätte es hier Haftungsmöglichkeiten gegeben. Er machte den Vorwurf, dass ganz gezielt zum Schaden der Gemeinde gearbeitet worden sei und deswegen sitze man hier. Irgendwann werde die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen und der Steuerzahler bleibe auf den Kosten sitzen. Sicher hätten die Bauherren begründete Existenzängste, doch auch im Falle der Insolvenz hätten diese ihre Grundstücke behalten. Heute habe er eine andere Sichtweise als im Sommer hierzu. Die Frage, nun mit einem unzuverlässigen Partner weiterzuarbeiten, müsse sich jeder selbst stellen. Bislang habe man noch keine genaue Aufstellung der Finanzen erhalten und dennoch werde von der Politik verlangt, eine Entscheidung zu treffen. Auch Herr GV Fischer kritisierte, dass bis heute keine genaue Kostenaufstellung vorgelegt worden sei und man heute mittels Abstimmung ausdrücken solle, dass alles gut sei. Von Herrn Fiedler wurde vorgeworfen, dass die Beantwortung der SPD-Anfragen bis heute noch nicht öffentlich gemacht worden sei. Herr GV Vollrath betonte, dass stets alles mit dem Hinweis der Vertraulichkeit gekennzeichnet und in nichtöffentlicher Beratung erfolgt sei. Die Gemeindevertretung sei unter Verschwiegenheitspflicht unter Druck gesetzt worden, doch MKM sei dennoch komischer Weise schneller und mehr informiert gewesen. Durch den bereits jetzt entstandenen Schaden seien bereits heute Steuererhöhungen klar erkennbar. Aus Sicht der SPD-Fraktion gebe es viele Verlierer und es würden nur wenige hierdurch gewinnen, nämlich die, die gezielt und ganz

1 Sitzung der Gemeindevertretung

bewusst zum Schaden der Gemeinde gehandelt hätten.

Die Vorsitzende betonte, dass die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen zum Vorwurf gemacht worden seien. Sie wies ausdrücklich darauf hin, dass man sich bei der Vorgehensweise stets an die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung gehalten habe.

Herr GV Vollrath teilte hierzu mit, dass dies immer auf Anraten der Verwaltung geschehen sei und daher nicht als Vorwurf an die Vorsitzende des Gremiums gelte, zumal die Gemeindevertretung über diese Vorgehensweise auch immer abgestimmt habe. Die Gegenseite sei jedoch stets vorher informiert gewesen.

Herr GV Fischer wies noch darauf hin, dass im Falle des Stattgebens der Beanstandung die Grundstückseigentümer für die Baugebiete IV und V ihr Gelände nicht so günstig an die Gemeinde verkaufen würden als dies in der Vergangenheit geschehen sei.

Er betonte ausdrücklich, dass die FLB-Fraktion die Gemeindevertreter, die gegen den Rücktritt stimmen würden, in Haftung nehmen werde. Aus diesem Grund beantrage seine Fraktion gemäß der Geschäftsordnung einzelne namentliche Abstimmung. Er betonte, dass seine Fraktion kein Risiko eingehen werde.

Die Anwältin, Frau Grauel, fasste nochmals zusammen, dass im Falle des Stattgebens der Beanstandung des Bürgermeisters der bisher gefasste Rücktrittsbeschluss aufgehoben sei. Entscheide man sich für die Variante B im Sinne einer Klage vor dem Verwaltungsgericht im Rahmen des Eilverfahrens, müsse man innerhalb eines Monats Klage erheben. Dies habe dann aufschiebende Wirkung. Sollte das Verwaltungsgericht zu dem Ergebnis kommen, dass die Voraussetzungen für eine Beanstandung nicht vorliegen, stehe der Rücktritt weiterhin im Raum. MKM könne dann aber die Auffassung vertreten, dass die Voraussetzungen für einen Rücktritt nicht mehr vorliegen würden, was ein sehr langes Verfahren mit sich ziehe. Käme das Verwaltungsgericht zu dem Ergebnis, dass die Beanstandung des Bürgermeisters rechtens war, könne die Kündigung nicht mehr ausgesprochen werden.

Sie tendiere daher aus all den genannten Gründen dazu, der Beanstandung zuzustimmen.

Herr GV Platz wies darauf hin, dass man im Sommer mehrheitlich für den Rücktritt gewesen sei, auch aus der Sichtweise heraus, dass es keine Gewinner gebe. Zum jetzigen Zeitpunkt aber sehe er die Pflicht, die Bürger zu schützen. Man habe daher heute keine andere Wahl, den sozialen Frieden herzustellen. So könne in zwei bis drei Jahren und damit in absehbarer Zeit das Baugebiet Helfrichsgärtel III zum Abschluss gebracht werden.

Die SPD-Fraktion beantragte vor der Abstimmung eine kurze Sitzungsunterbrechung.

Die Sitzung wurde somit von 20.57 Uhr für wenige Minuten unterbrochen. Um 21.07 Uhr führte die Vorsitzende der Gemeindevertretung die Sitzung fort.

Für die SPD-Fraktion teilte Herr GV Vollrath mit, dass sich seine Fraktion bei der Abstimmung enthalten werde, da der zwischen dem 9. und 18. Dezember 2020 entstandene Schaden nicht mehr abzuwenden sei und ansonsten noch viel größer werde.

Herr GV Fischer betonte für seine Fraktion, dass diese gegen die Variante A des Beschlussvorschlages stimmen werde, da man ansonsten keine Möglichkeit mehr sehe einzugreifen und keiner mehr zur Rechenschaft gezogen werden könne.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorlagen, wurde zunächst der Beschlussvorschlag, Variante A, von der Gemeindevertretervorsitzenden

1 Sitzung der Gemeindevertretung

Schramm vorgelesen. Hierbei wurde noch darum gebeten, den offensichtlichen Schreibfehler im Beschlussvorschlag der Vorlage, Variante A, von „2019“ in „2020“ abzuändern. Für die Abstimmung wurden die Gemeindevertreter einzeln nach dem Alphabet aufgerufen und jeder teilte laut mit, ob er dafür oder dagegen stimme oder sich enthalte.

Beschluss:

Variante A:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Gegen die Beanstandung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 18.12.2020 des Bürgermeisters Scheib vom 23.12.2020 wird keine Klage erhoben und kein gerichtliches Eilverfahren eingeleitet.
2. Die Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 09.12.2020 zu Top 3 Tagesordnungspunkt „Baugebiet der Helfrichsgärtel III Erklärung des Rücktritts gegenüber der MKM BauProjekte GmbH und vom 18.12.2020 (10/2020 TPO 1 und 2) werden aufgehoben.

Abstimmungsergebnis/Namentliche Abstimmung:

- | | |
|--------------------------|------------|
| 1. Herr GV Becker | Enthaltung |
| 2. Frau GV Blume-Denise | Ja |
| 3. Herr GV Bollig | Enthaltung |
| 4. Frau GV Brandstätter | Ja |
| 5. Frau GV Breyer | Enthaltung |
| 6. Herr GV Fiedler | Enthaltung |
| 7. Herr GV Fischer | Nein |
| 8. Herr GV Heinrich | Enthaltung |
| 9. Frau GV Iovine | Ja |
| 10. Herr GV Müller | Ja |
| 11. Herr GV Platz | Ja |
| 12. Herr GV Rothenhäuser | Enthaltung |
| 13. Frau GV Schenk | Nein |
| 14. Frau GVV Schramm | Ja |
| 15. Herr GV Stumpf | Nein |
| 16. Herr GV Vollrath | Enthaltung |
| 17. Frau GV Weissbrodt | Enthaltung |
| 18. Herr GV Wienand | Nein |
| 19. Herr GV Winkler | Ja |
| 20. Herr GV Wittner | Nein |

Abstimmungsergebnis:

beschlossen, 7 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 8 Stimmenthaltung(en)

Ja	Nein	Enthaltung
7	5	8

Der Gemeindevorstand wurde wieder in den Sitzungssaal hereingebeten, um an der weiteren Sitzung teilzunehmen.

Die Vorsitzende informierte darüber, dass die Variante A des Beschlussvorschlages von der Gemeindevertretung bei 7 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen mehrheitlich beschlossen und der Beanstandung des Bürgermeisters damit stattgegeben worden sei. Somit habe man über die Variante B nicht mehr abstimmen müssen.

Frau GVV Schramm bedankte sich für die rechtliche Unterstützung der anwesenden Anwälte und für deren Teilnahme an der Sitzung und schloss die Sitzung.

Schramm
Vorsitzende

Wolf
(Schriftführerin)